

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang deutsch-französische Sozialwissenschaften

Vom 21. August 2015

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Juli 2015 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang deutsch-französische Sozialwissenschaften vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 21. August 2015, Az. 7831.176-S-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 4 neue angefügt:

„ (4) Wurden mindestens 110 ECTS-Credits erworben, können auch Module aus dem Modulangebot des Institutes für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart des deutsch-französischen Masterstudiengangs Empirische Politik- und Sozialforschung im Umfang von 24 ECTS-Credits belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung von Amts wegen angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den deutsch-französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden gemäß § 19 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung auf die Masterprüfung angerechnet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 21. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)